

4/SN-347 ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrngasse 11 - 13

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrngasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	72 -GE/19 PG
Datum:	3. MRZ. 1994
Verteilt	4. März 1994

LAD-VD-0402/198

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

600.127/3-V/2/94

Bearbeiter

Dr. Grüner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2152

Datum

1. März 1994

Betrifft

Novelle des § 52 Abs. 2 AVG

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf einer Novelle des § 52 Abs. 2 AVG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die vorgeschlagene Regelung enthält insofern positive Aspekte, als es einerseits der Behörde erleichtert wird, nichtamtliche Sachverständige heranzuziehen und andererseits die Mitwirkungsmöglichkeiten der Parteien im Verfahren erweitert werden. Ob es durch die beabsichtigte Bestimmung allerdings zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer kommen wird, mag dahingestellt bleiben. Die Gründe für Verfahrensverzögerungen liegen vielmehr hauptsächlich in den materiellen Rechtsvorschriften (Anforderungen an die Projektunterlagen), die den Antragstellern oft unbekannt sind, sodaß schon mangelhafte Projektunterlagen zu einer verzögerten Ausschreibung der Verhandlung führen können.
2. Es stellt sich auch die Frage, ob die Einschränkung der Anregung auf den Antragsteller dem Gleichheitsgrundsatz entspricht. Nach Ansicht der NÖ Landesregierung besteht auch kein Grund, andere Verfahrensparteien von einer derartigen Anregung auszuschließen: Aus den Erläuterungen wird deutlich, daß auch der Antragsteller auf die Heranziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen durch die Behörde keinen Rechtsanspruch hat.

- 2 -

Daraus folgt auch, daß die Behörde selbst im Fall einer konkreten Anregung irgendeinen nichtamtlichen Sachverständigen auswählen darf und nicht verpflichtet ist, einen bestimmten (von der Partei vorgeschlagenen) Sachverständigen heranzuziehen. Macht nun eine vom Antragsteller verschiedene Partei eine derartige Anregung, so kann es schon aus den eben beschriebenen Gründen zu keiner allenfalls befürchteten Verfahrensverzögerung kommen.

Ein weiteres Argument, das für die Ausdehnung des Anregungsrechts auf alle Verfahrensparteien spricht, ist die Gefahr, daß ein auf Anregung des Antragstellers bestellter nichtamtlicher Sachverständiger als "Verbündeter" der antragstellenden Partei betrachtet werden könnte. In solchen Fällen würde diesem Sachverständigen von den anderen Verfahrensparteien möglicherweise von vornherein nicht das notwendige Vertrauen in seine Sachlichkeit und Objektivität entgegengebracht.

Formulierungsvorschlag:

"Die Behörde darf nach Anregung einer Partei auch andere geeignete Personen als Sachverständige heranziehen, wenn sich diese Partei zur Übernahme der daraus entstehenden Kosten bereit erklärt."

3. Es sollte zudem noch klargestellt werden, daß von einer "pauschalen Anregung" nicht ausgegangen werden darf, daß also für mehrere Sachverständige auch mehrere Anregungen vorliegen müssen und daß sich diese Anregungen nur auf das Verfahren der jeweiligen Instanz beziehen können.

Im Zusammenhang mit der "Kostenübernahmeerklärung" stellt sich auch die Frage nach dem Zeitpunkt der Bereiterklärung. Es wird wohl davon auszugehen sein, daß sich die Partei zur Übernahme der Kosten "von vornherein" (also ohne einen allfälligen Kostenvoranschlag abzuwarten) bereiterklären muß. Es sollte auch deutlich gemacht werden, daß ein "Widerruf" einer solchen Erklärung keine Rechtswirkungen nach sich ziehen kann, sobald

- 3 -

die Behörde einen nichtamtlichen Sachverständigen bestellt hat.

4. Wenn auch die Kosten von der anregenden Partei zu tragen sind, so wird es im Zeitpunkt der Kostenübernahmeerklärung oft nur schwer abzuschätzen sein, welche Kosten tatsächlich auflaufen werden. Um die Hereinbringung der Kosten sicherzustellen, könnte die Behörde daher versucht sein, die Partei zum Erlag eines entsprechenden Vorschusses nach § 76 Abs. 4 AVG bescheidmäßig zu verpflichten. Die durch die geplante Regelung beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung könnte dadurch wohl zunichte gemacht werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann